

## II. Kritik an der Praxis der Dublin-Verfahren

Sowohl der Europäische Flüchtlingsrat ECRE<sup>10</sup> als auch UNHCR<sup>11</sup> haben die Praxis der Dublin-Verfahren EU-weit evaluiert und im Frühjahr 2006 das Ergebnis der Öffentlichkeit vorgelegt. Anlass der Evaluierung war eine parallel von der EU-Kommission durchgeführte Untersuchung (siehe zu den Ergebnissen der Kommission Kapitel III).

Die Studien von ECRE und UNHCR ziehen insgesamt eine kritische Bilanz: In Europa werden aufgrund von Dublin II immer mehr Asylsuchende inhaftiert und abgeschoben. Folteropfer werden in EU-Länder zurückgeschickt, auch wenn dort keine adäquaten sozialen Aufnahmebedingungen und keine ausreichenden medizinischen und therapeutischen Behandlungsmöglichkeiten existieren. Viele Staaten machen keinen Gebrauch vom Selbsteintrittsrecht und von der humanitären Klausel, um die schlimmsten Folgen von Dublin II zu mildern. Stattdessen wenden sie diese besonderen Bestimmungen der Zuständigkeitsverordnung inkonsistent oder überhaupt nicht an. Zudem informieren viele Mitgliedstaaten Asylsuchende nicht über die Anwendung der Verordnung und deren Konsequenzen. Dazu verdeutlichen die Studien, dass es vielen Asylsuchenden praktisch unmöglich ist, Rechtsmittel gegen einen Dublin-Bescheid einzu legen.

Diese Trends decken sich mit den Erfahrungen, die PRO ASYL im Rahmen seines Europaprojektes gesammelt hat. Insgesamt beurteilt PRO ASYL das Dublin-Zuständigkeitssystem als unfair, inhuman, ineffizient, ressourcenintensiv. Europa braucht einen völlig anderen Solidaritätsmechanismus bei der Flüchtlingsaufnahme und nicht ein System, das vor allem die Verantwortung abschiebt.

### 1. Abdrängen in die Illegalität

Die Dublin II-Verordnung verbietet es Flüchtlingen, sich den Staat, in dem sie ein Asylverfahren durchlaufen wollen, selbst auszusuchen. In der Praxis führt dies zu einer Illegalisierung der Flüchtlinge. Um nicht in das Asylverfahren eines Staates gedrängt zu werden, in dem sie keine



Foto: José Palazón Osma

Chancen für ihre Zukunft sehen, ziehen es viele Flüchtlinge vor, sich »illegal« durchzuschlagen. Dies birgt hohe Risiken für Schutzsuchende. Werden sie aufgegriffen, droht ihnen die sofortige Abschiebung.

Nach Einschätzung des Hungarian Helsinki Committee (HHC) meiden viele Flüchtlinge eine Registrierung in Ungarn und versuchen das Land »illegal« zu passieren, in der Hoffnung in einem westeuropäischen Land einen Asylantrag stellen zu können. Wie in Ungarn führt die Verordnung in der Tschechischen Republik und Slowakei dazu, dass Flüchtlinge sich nicht registrieren lassen.<sup>12</sup> Ebenso versuchen Flüchtlinge, die über Griechenland in die EU einreisen, eine Registrierung zu vermeiden. Denn die griechische Grenzpolizei betrachtet alle Aufgegriffenen als »illegale Einwanderer«. Auch Asylsuchende werden regelmäßig inhaftiert.<sup>13</sup> Um dies zu vermeiden, versuchen Flüchtlinge, möglichst ohne sich als Asylsuchende zu erkennen zu geben, einzureisen und in ein anderes europäisches Land weiterzureisen, in dem die Situation vergleichsweise besser ist.

### 2. Rechtswidrige Rücküberstellungen

Teilweise werden Asylsuchende ohne Prüfung der Dublin II-Verordnung an der Grenze zurückgewiesen. Die wenigen Schutznormen der Dublin II-Verordnung, z.B. zugunsten

10 ECRE, Report on the Application of the Dublin II Regulation in Europe, March 2006

11 UNHCR, The Dublin II Regulation – A UNHCR Discussion Paper, April 2006

12 Ergebnisse des Informations- und Kooperationsprojekts, siehe [www.proasyl.de](http://www.proasyl.de)

13 PRO ASYL, »The truth may be bitter, but it must be told«, Über die Situation von Flüchtlingen in der Ägäis und die Praktiken der griechischen Küstenwache, 2007

### **Familie B. aus dem Irak: Getrennt im Schnellverfahren:**

Frau B. und ihre Kinder wollten zu ihrem Mann, der als anerkannter Flüchtling aus dem Irak in Deutschland lebt. Als sie versuchten, über Tschechien nach Deutschland einzureisen, wurden sie unmittelbar nach Ankunft wieder nach Tschechien zurückgeschoben. Dieses Vorgehen war offensichtlich rechtswidrig. Nach der Dublin II-Verordnung haben sie ein Recht auf Familieneinheit mit Herrn B. So werden Fakten geschaffen, die für die Betroffenen nur schwer wieder rückgängig zu machen sind. PRO ASYL schaltete unmittelbar nach der Abschiebung die Partnerorganisation OPU in Prag ein. Die OPU-Mitarbeiter besuchten Frau B. sofort im Flüchtlingslager, in das man sie geschafft hatte. Im engen Kontakt mit PRO ASYL konnte erreicht werden, dass die Familie nun ein Verfahren in Tschechien erhielt, in dem ihr Anspruch auf Familieneinheit überprüft wird. Dies wurde ihnen in Deutschland vor-enthalten. Letztlich wurde festgestellt, dass Frau B. und die Kinder der Eheleute B. einen Anspruch haben, in Deutschland ihr Asylverfahren zu durchlaufen. Monate später sind Frau B. und die Kinder wieder zurück in Deutschland.

Der Fall der Familie B. zeigt: Selbst die wenigen Rechte, die Flüchtlinge im Dublin II-Verfahren haben, werden missachtet. Familien werden auseinandergerissen – unter Ausbeulung der Dublin II-Verordnung.

von Familien oder Minderjährigen, werden in diesen Fällen missachtet. Auch wenn ein Anspruch auf Familieneinheit vorliegt, kann dieser nicht geltend gemacht werden. Statt der Dublin II-Verordnung wenden Grenzbeamte bilaterale Rückübernahmeabkommen an, ohne die Zuständigkeitskriterien der Dublin II-Verordnung zu beachten. Diese Praxis verstößt gegen den Vorrang des Gemeinschaftsrechts. Die Dublin II-Verordnung geht bilateralen Rückübernahmeabkommen vor. Wird dies missachtet, so liegt ein europarechtswidriges Verhalten des entsprechenden Mitgliedstaats vor.

Auch aus Deutschland werden Fälle berichtet, in denen die Asylanträge von Flüchtlingen erst gar nicht entgegengenommen wurden und die Asylsuchenden sofort zurückgeschoben wurden.

## **3. Kein Zugang zum Asylverfahren**

Obwohl das Europäische Asylsystem eigentlich den Zugang zum Asylverfahren garantiert, führt das Dublin-System in der Praxis dazu, dass Flüchtlinge nach ihrer Rücküberstellung in dem zuständigen Mitgliedstaat aus dem Asylverfahren herausfallen. Entweder bekommen die Asylsuchenden nur noch ein Verfahren unter erschwerten Bedingungen. Das heißt, sie werden behandelt, als würden sie bereits zum zweiten Mal einen Asylantrag stellen (Asylfolgeantrag). Dann müssen sie neue Fakten vorbringen oder neue Beweismittel einbringen. Oder aber es wird ihnen de facto der Zugang zum Verfahren verweigert, wie es besonders in Griechenland zu beobachten ist. Die zuständige Polizeistation in Athen, in der über 90 % aller Asylanträge eingereicht werden, ist mit der Zahl der Anträge heillos überfordert. Nach Angaben der griechischen Regierung existieren derzeit 40.000 unbearbeitete Asylanträge. Täglich kommen 200 bis 250 neue Asylanträge hinzu. Es bestehen jedoch nur Kapazitäten für ca. 100 Registrierungen pro Tag. Das heißt, dass zu den 40.000 unbearbeiteten Asylanträgen täglich über 100 neue dazu kommen. Ohne Registrierung findet jedoch keine Anhörung und auch keine Prüfung der Schutzbedürftigkeit statt. Der Zugang zum Asylverfahren wird auf diesen Wege de facto verweigert.

Zudem werden neu ankommende Flüchtlinge regelmäßig inhaftiert. Dolmetscher, Rechtsberatung etc. sind dort gar nicht oder unzureichend vorhanden.<sup>14</sup> Unter diesen Bedingungen ist ein effektiver Zugang zum Asylverfahren nicht gewährleistet.<sup>15</sup> Hinzu kommt, dass die Anerkennungsquote gegen Null tendiert – für Iraker lag sie im Jahr 2006 bei 0 %.<sup>16</sup> UNHCR fordert die EU-Staaten auf, großzügig von ihrem Selbsteintrittsrecht Gebrauch zu machen und so Abschiebungen nach Griechenland zu vermeiden.<sup>17</sup>

Trotz der Kritik hält Deutschland an der Rücküberstellungspraxis nach Griechenland fest (Stand: Ende Februar 2008). Das Bundesinnenministerium behauptet, keinerlei Erkenntnis über die Missstände der in Griechenland praktizierten Asylverfahren zu haben.<sup>18</sup> Auf Druck von PRO ASYL hat das Bundesinnenministerium Anfang 2008 lediglich zugestanden, dass keine unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge mehr im Rahmen des Dublin-Verfahrens nach Griechenland überstellt werden.

14 PRO ASYL, »The truth may be bitter, but it must be told«, Über die Situation von Flüchtlingen in der Ägäis und die Praktiken der griechischen Küstenwache, 2007.

15 UNHCR Athen, Mitteilung vom 2. Oktober 2007.

16 Bericht der Delegation des LIBE-Ausschusses des Europäischen Parlaments über den Besuch in Griechenland (Samos und Athen), 2.7.2007.

17 UNHCR, Die Rückführung von Asylsuchenden nach Griechenland vor dem Hintergrund des »Abbruchs« von Asylverfahren, Juli 2007

18 BT Drs. 16/7216

Aber nicht nur in Griechenland kommt es zum Ausschluss vom Verfahren. Auch in anderen Mitgliedstaaten wird es den Asylsuchenden nahezu unmöglich gemacht, ihr ursprüngliches Asylverfahren nach ihrer Rücküberstellung wieder aufzugreifen. Sie können teilweise keine Rechtsmittel gegen den (zumeist ablehnenden) Asylbescheid mehr einlegen.

### **Abbruch der Asylverfahren in Griechenland:**

Seit Anfang des Jahres 2004 haben griechische Behörden die Prüfung von Asylanträgen der Asylsuchenden verweigert, die aufgrund der Dublin II-Verordnung nach Griechenland überstellt worden waren. Die juristische Basis solcher Abbruchsentscheidungen war Artikel 2(8) eines Präsidentenerlasses. Dieser erlaubte dem Ministerium für Öffentliche Ordnung, die Prüfung von Asylgesuchen zu »unterbrechen« (faktisch: abzubrechen), wenn der Asylbewerber »willkürlich den zugewiesenen Wohnsitz verlässt«. Wenn die Betroffenen aufgrund von Dublin II nach Griechenland zurückgeschoben wurden, wurde ihnen der erneute Zugang zum Verfahren verweigert. Die griechischen Behörden haben den Abbruch des Asylverfahrens noch vor der Abschiebung der betroffenen Person nach Griechenland bekannt gegeben. Bei Ankunft in Griechenland wurde den überstellten Asylsuchenden mitgeteilt, dass ein »Abbruchsentscheid« zusammen mit einem Abschiebungsbescheid vorliegt. Die Betroffenen wurden direkt in Abschiebehaft genommen. Die Kommission hat ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Griechenland eingeleitet. Daraufhin hat sich Griechenland im November 2006 verpflichtet, die kritisierte Praxis einzustellen. Eine gesetzliche Garantie der Wiederaufnahme des Asylverfahrens nach der Rücküberstellung gibt es jedoch bis heute nicht. Der Zugang zum Asylverfahren ist nach wie vor ein großes Problem. In Österreich, Finnland, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Norwegen und Schweden wurden erfolgreiche Klagen gegen die Zurücküberstellung nach Griechenland eingereicht.<sup>19</sup>

### **Der kurdische Oppositionelle Mehmet A. Die griechische Abbruchpraxis drängt Flüchtlinge aus dem Verfahren**

Istanbul, September 1995: Nachdem drei Mitglieder einer oppositionellen Partei in der Haft getötet wurden, nimmt Mehmet A. an einer Protestdemonstration teil. Er wird festgenommen, zu einer Wache gebracht und verprügelt. Man schlägt ihn so lange, bis er ein belastendes Papier unterschreibt. Drei Monate später erfolgt die erneute Festnahme. Beamte in Zivil verbinden Herrn A. die Augen und bringen ihn an einen unbekanntes Ort. Dort wird er geschlagen und mit den Armen an einer Stange aufgehängt. Man quält ihn mit Stromstößen und Scheinerschießungen. Anfang 1996 wird der Kurde in ein anderes Gefängnis überführt. Dort erfährt er, dass er zu 12 Jahren Haft verurteilt ist.

Im Frühling 2001 kommt Mehmet A. nach einem Hungerstreik vorübergehend frei. 40 Tage liegt er im Krankenhaus. Danach schließt er sich einer Gruppe an, die gegen die inhumane Behandlung von Oppositionellen durch den türkischen Staat protestiert. Als die Polizei bewaffnet gegen die Demonstranten vorgeht, wird Herr A. angeschossen.

Oktober 2002: Mehmet A. erfährt, dass er in einem erneuten Verfahren zu einer weiteren langjährigen Haftstrafe verurteilt wurde. Er flieht nach Griechenland und stellt dort einen Asylantrag. Als dieser abgelehnt wird, erhebt Herr A. Klage. Als er die Nachricht erhält, dass andere Kurden in die Türkei abgeschoben wurden, flieht er im Sommer 2004 nach Deutschland. Obwohl Herr A. in seiner Anhörung alle erlittenen Verfolgungen glaubhaft vorbringt, erklären sich die deutschen Behörden aufgrund von »Dublin II« für nicht zuständig. Mehmet A. wird zurück nach Griechenland gebracht. Dort wird er umgehend inhaftiert. Es droht die unmittelbare Abschiebung in die Türkei. PRO ASYL setzt sich mit dem griechischen Flüchtlingsrat in Athen in Verbindung. Dieser interveniert bei den zuständigen Behörden und leitet ein Klageverfahren ein. In letzter Minute wird dadurch die Abschiebung verhindert.

19 ECRE, Summary Report on the Application of the Dublin II Regulation in Europe, 2006, S. 6

### Keine Wiederaufnahme des Verfahrens oder Abdrängen ins Folgeverfahren

Viele Staaten werten die Weiterreise in einen anderen EU-Staat als Rücknahme des Asylantrags. Derartige Fälle wurden in Belgien, Frankreich, Irland, Italien, den Niederlanden, Slowenien und Spanien bekannt.<sup>20</sup> Einige Staaten erlauben nach Rückkehr des Flüchtlings nicht, dass das Verfahren wieder aufgenommen wird. Die Asylsuchenden können nur noch Asylfolgeanträge stellen. Solche Folgeverfahren sehen jedoch wesentlich höhere Hürden für die Begründung des Asylantrags vor als Erstverfahren. Der Asylsuchende muss neue Tatsachen oder Umstände vorbringen können, die seine Verfolgungsgefahr begründen. Aber derartige neue Tatsachen oder Beweise liegen naturgemäß in der Regel nicht so kurz nach der Einreise vor. Mit dem Verweis auf die Folgeverfahren werden Flüchtlinge de facto von einem fairen Asylverfahren ausgeschlossen. Das Ergebnis wird in der Regel eine negative Entscheidung sein. Diese Praxis gibt es in Belgien, Ungarn, den Niederlanden, Slowenien, Schweden und in Großbritannien. In Irland werden Asylverfahren nur nach Ermessen des Justizministers wieder eröffnet.<sup>21</sup>

Die Folge eines solchen Ausschlusses vom Asylverfahren ist, dass die Schutzbedürftigkeit der Betroffenen nicht festgestellt wird. Ihnen droht dann die Abschiebung in den Verfolgerstaat. Eine solche Rückführung in den Verfolgerstaat verletzt die Genfer Flüchtlingskonvention.

#### UNHCR-Studie

»Prüfung von Asylanträgen: Einige Mitgliedstaaten führen keine vollständige und faire Prüfung der Asylanträge durch, die von Personen gestellt werden, die nach den Regeln der Dublin II-Verordnung auf ihr Territorium zurückgekehrt sind. Dies gibt Anlass zu großer Sorge. Alle Mitgliedstaaten sind dem Grundsatz des »non-refoulement« verpflichtet. Es sollte für Mitgliedstaaten kein Spielraum bestehen, sich dieser Verpflichtung dadurch zu entziehen, dass sie bestimmte Anträge nach Dublin II als implizit zurückgenommen behandeln. Ebenso muss die Drittstaaten-Regelung, wenn sie im Rahmen eines Dublin-Verfahrens herangezogen wird, in voller Übereinstimmung mit dem »non-refoulement«-Grundsatz und anderen festgelegten Schutzstandards angewandt werden.«<sup>23</sup>

### Ausschluss vom Rechtsschutz

Problematisch sind auch die Fallkonstellationen, in denen Flüchtlinge nach negativer Asylentscheidung in einen anderen Mitgliedstaat weitergereist sind, ohne Rechtsmittel gegen den Bescheid eingelegt zu haben.

Werden sie aufgrund der Dublin II-Verordnung in den ersten Staat zurücküberstellt, sind die Rechtsmittelfristen in der Regel abgelaufen. Eine Wiedereröffnung des Verfahrens wird zumeist nicht gestattet, weil der Asylbewerber nicht rechtzeitig in den zuständigen Mitgliedstaat zurückgekehrt ist. Diese Praxis existiert zum Beispiel in Schweden, Deutschland und Litauen. Spanien hingegen hat die Fristen für das Einreichen von Rechtsmitteln ausgedehnt.<sup>22</sup>

Sind die Flüchtlinge auf Folgeverfahren verwiesen, haben sie nicht nur das Problem, neue Beweise oder Tatsachen vortragen zu müssen. In vielen Mitgliedstaaten wird zudem ein beschleunigtes Verfahren angewandt und die Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung. Ohne aufschiebende Wirkung können die Asylbewerber noch während des laufenden Verfahrens abgeschoben werden.

## 4. Fehlender Rechtsschutz

Der Rechtsschutz gegen Dublin II-Entscheidungen ist in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich ausgestaltet.

Positiv festzustellen ist, dass in manchen Mitgliedstaaten Rechtsschutz gegen eine Überstellung nach Griechenland gewährt wurde, weil dort der Schutz vor Abschiebung in den Verfolgerstaat nicht gewährleistet ist. Eine derartige Rechtsprechung ist in Österreich, Finnland, Frankreich, den Niederlanden, Slowenien, Schweden und Großbritannien vorzufinden.<sup>24</sup> Entsprechende Verwaltungsentscheidungen gab es in Italien und Norwegen. Äußerst problematisch ist hingegen, dass andere Mitgliedstaaten faktisch gar keine Überprüfung zulassen, ob in dem zuständigen Mitgliedstaat Flüchtlingsschutz effektiv gewährt wird. Zu diesen Mitgliedstaaten gehört insbesondere auch Deutschland. Es ist kein Fall bekannt, bei der die Rücküberstellung z.B. nach Griechenland erfolgreich mit dem Argument mangelnden Schutzes angefochten worden ist.

20 ECRE, Summary Report on the Application of the Dublin II Regulation in Europe, 2006, S. 6

21 ECRE, Summary Report on the Application of the Dublin II Regulation in Europe, 2006, S. 7

22 ECRE, Summary Report on the Application of the Dublin II Regulation in Europe, 2006, S. 7

23 UNHCR, »The Dublin II Regulation – A UNHCR Discussion Paper« Auszugsweise Übersetzung der UNHCR-Studie vom April 2006, S. 9.

24 ECRE, Summary Report on the Application of the Dublin II Regulation in Europe, 2006, S. 21

## Aufschiebende Wirkung/Einstweiliger Rechtsschutz

In der Dublin II-Verordnung werden die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, die Rücküberstellungen auszusetzen so lange ein Rechtsstreit über die Zuständigkeitsentscheidung bei Gericht anhängig ist. Rechtsmittel müssen also keine aufschiebende Wirkung haben, d.h. Flüchtlinge können während des laufenden Rechtsmittelverfahrens überstellt werden.

Folge davon, dass hier keine bindenden Vorgaben seitens der EU gemacht wurden, ist, dass außer Portugal alle Mitgliedstaaten die aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln bei Dublin II-Verfahren ausgeschlossen haben.

Zwar können in manchen Ländern Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt werden. Solche Anträge können im Einzelfall die aufschiebende Wirkung wieder herstellen. In Deutschland jedoch hat die überwiegende Rechtsprechung sogar den einstweiligen Rechtsschutz generell ausgeschlossen. Nun hat der Gesetzgeber diesen Ausschluss ins Gesetz geschrieben (§§ 34a, 27a AsylVfG). Nur ausnahmsweise wird der einstweilige Rechtsschutz aus verfassungsrechtlichen Gründen zugelassen. Wenn es um »inländische Vollstreckungshindernisse« geht, also zum Beispiel wegen Krankheit keine Reisefähigkeit besteht, muss das Gericht den Eilantrag zulassen.

In der Regel können in Deutschland Asylbewerber ihre Rücküberstellung in den anderen EU-Staat nicht verhindern. Das Fehlen von effektivem Eilrechtsschutz hebt die rechtsstaatliche Kontrolle von Dublin II-Entscheidungen insgesamt aus. Denn praktisch bedeutet dies:

- Ist der Asylsuchende erst einmal abgeschoben, wird das Gerichtsverfahren zumeist eingestellt, obwohl eine Verhandlung noch gar nicht stattgefunden hat. Die Verfahren scheitern an formellen Fragen. Bedingung, damit das Verfahren weiterbetrieben wird, ist eine ladungsfähige Anschrift des Asylbewerbers. Nach der Rücküberstellung ist es dem Anwalt zumeist jedoch nicht möglich, Kontakt zum Asylbewerber zu halten, so dass er dem Gericht keine Anschrift mitteilen kann. Ergebnis: Das Verfahren ist beendet. Eine gerichtliche Kontrolle findet nicht statt.
- Ohne Anwalt ist der rücküberstellte Flüchtling de facto rechtlos. Selbst wenn er Unterlagen über sein deutsches Verfahren mitgenommen hat – oftmals geht die Abschiebung so schnell vonstatten, dass nicht einmal dazu genügend Zeit bleibt –, wird er schon daran schei-

## UNHCR-Studie

»**Rechtsschutz:** Asylsuchenden sollte ein effektiver Rechtsschutz gegen Überstellungsentscheidungen offen stehen. Dieser sollte das Recht beinhalten, die Herstellung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsmittels zu beantragen, falls der Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat. Dem Antragsteller sollte der Aufenthalt auf dem Gebiet eines Mitgliedstaates zumindest so lange erlaubt sein, bis über den Antrag auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung entschieden ist. Dies ist von besonderer Bedeutung, da die bestehenden Unterschiede in der Auslegung der Flüchtlingsdefinition durch die Mitgliedstaaten und bei der möglichen Anwendung der Drittstaaten-Regelung gravierende Auswirkungen auf die Asylsuchenden haben können.«<sup>25</sup>

tern, dass das Verfahren in deutscher Sprache betrieben werden muss. Mit wessen Hilfe soll er, zum Beispiel von Griechenland aus, das deutsche Verwaltungsgericht überzeugen? Die Möglichkeit, das Verfahren vom Ausland zu betreiben, ist vollkommen unrealistisch.

## Zustellung des Dublin-Bescheides

Der Rechtsschutz wird teilweise auch dadurch verunmöglicht, dass der Bescheid über die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates erst unmittelbar vor der Rücküberstellung oder gleichzeitig mit dieser übergeben wird. Mit der Zustellung des Bescheides werden die Personen zumeist inhaftiert und innerhalb weniger Stunden abgeschoben. Diese Praxis verhindert, dass die Betroffenen noch rechtzeitig gegen den Dublin-Bescheid Rechtsmittel bei Gericht einreichen können. Die Betroffenen und die Anwälte wissen zumeist gar nicht, dass eine Rücküberstellung geplant ist und werden dann, wenn es soweit ist, hiervon überrascht.

Auch in Deutschland werden Dublin-Bescheide erst unmittelbar vor der Abschiebung an den Asylbewerber übergeben. Im Vergleich zum sonstigen Asylverfahren ist dies eine völlig untypische Zustellungsart. De facto wird so jeder Versuch, Rechtsschutz zu erlangen, unterbunden.

25 UNHCR, »The Dublin II Regulation – A UNHCR Discussion Paper« Auszugsweise Übersetzung der UNHCR-Studie vom April 2006, S. 10.

26 ECRE, Summary Report on the Application of the Dublin II Regulation in Europe, 2006, S. 14



## 5. Trennung von Familien

Die Regelungen über die Familieneinheit, die die Dublin II-Verordnung vorsieht, werden oftmals nicht angewandt. Aber nicht nur die Anwendungspraxis, auch die Regelungen selbst sind mangelhaft. Die Dublin II-Verordnung räumt einen Anspruch auf Familieneinheit nur der Kernfamilie ein. Ehen müssen zudem nach staatlichem Recht gültig sein. Viele Asylbewerber sind jedoch nur nach religiösem Recht verheiratet und gelten deswegen als ledig. Auch nichteheliche Lebensgemeinschaften werden nicht einbezogen in die Familienzusammenführung. Außerdem kann der Anspruch nur bis zum Abschluss der erstinstanzlichen Entscheidung geltend gemacht werden.

In manchen Mitgliedstaaten wird die Familieneinheit nur dann hergestellt, wenn beide Ehepartner Flüchtlinge sind. In den Niederlanden wurden Fälle dokumentiert, in denen die Familienzusammenführung abgelehnt wurde, weil der in den Niederlande lebende Partner bereits eingebürgert war, und damit nach der Logik der Behörden kein Flüchtling mehr ist.<sup>26</sup>

Andere Staaten behindern die Familieneinheit dadurch, dass sie übertrieben hohe Anforderungen aufstellen, die Verwandtschaft nachzuweisen – wie zum Beispiel DNA-Untersuchungen.

Einige Staaten wenden die Familienregelungen großzügiger als in der Verordnung vorgesehen an. In Belgien wird abweichend von Art. 8 Dublin II-Verordnung die Familieneinheit auch noch zu einem späteren Zeitpunkt als der erstinstanzlichen Entscheidung zugelassen.<sup>27</sup> Die Familie

kann also auch noch während des Klageverfahrens zusammengeführt werden. Dies ist sinnvoll. Denn die Begrenzung der Familieneinheit auf die Phase bis zur erstinstanzlichen Entscheidung führt zu großen Ungerechtigkeiten. Die Dauer des Verfahrens bis zur erstinstanzlichen Entscheidung ist in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich und ist vom Flüchtling nicht zu beeinflussen. Es ist daher willkürlich, eine solche Begrenzung auf die erstinstanzliche Entscheidung für die Familieneinheit zu definieren.

In Deutschland ist eine Ausweitung der Familienzusammenführung nicht zu beobachten. Viele Familien werden getrennt. Diese restriktive Praxis wirkt der Integration von Flüchtlingen entgegen, die maßgeblich durch die Unterstützung von Familienmitgliedern positiv beeinflusst wird.

## 6. Abschiebungen von unbegleiteten Minderjährigen

Die Dublin II-Verordnung enthält spezielle Vorschriften zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Zuständig für die Prüfung des Asylantrages eines unbegleiteten Minderjährigen ist der Staat, in dem ein Familienmitglied des Kindes lebt, wenn dies im Interesse des Minderjährigen liegt. Andernfalls soll die Prüfung in dem Staat stattfinden, in dem der Antrag erstmalig gestellt wurde. Die Untersuchungen von ECRE<sup>29</sup> und UNHCR haben ergeben, dass im Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen die Praxis in den Mitgliedstaaten besonders problematisch ist. Die Interessen des Minderjährigen werden nicht beachtet.

Ein Problem ist, dass die Familienangehörigen der Minderjährigen sehr häufig gar nicht ermittelt werden. Befinden sich Familienangehörige in einem anderen Mitgliedstaat als die Minderjährigen, so werden die Minderjährigen hierüber oftmals nicht informiert. Es gibt auch Fälle, in denen die eigene Angabe des Minderjährigen, dass er in einem anderen Staat Familienangehörige hat, nicht in der Entscheidung berücksichtigt wird.

Ebenso problematisch ist, dass Mitgliedstaaten Minderjährige an andere Mitgliedstaaten abschieben und verschweigen, dass sich tatsächlich ein Familienangehöriger im selben Staat aufhält.

Im Gegensatz zu dieser familienfeindlichen Praxis gibt es nur wenige positive Gegenbeispiele. Die Behörden in

### UNHCR-Studie

»**Familieneinheit:** Die Vorschriften, die die Zuständigkeit auf der Basis des Aufenthalts von Familienangehörigen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates regeln, sollten überarbeitet werden, um die volle Einhaltung des Rechts auf Familienleben zu gewährleisten und eine einheitliche Regelung zur Familienzusammenführung sicherzustellen. Eine großzügigere Interpretation des Begriffs »Familie« und des Rechts auf Familienzusammenführung würde nicht nur Härten für Asylsuchende verringern, sondern auch den staatlichen Interessen an einer einheitlichen Entscheidungspraxis und der Verhinderung von Sekundärwanderungen dienen.«<sup>28</sup>

27 ECRE, Summary Report on the Application of the Dublin II Regulation in Europe, 2006, S. 14

28 UNHCR, »The Dublin II Regulation – A UNHCR Discussion Paper« Auszugsweise Übersetzung der UNHCR-Studie vom April 2006, S. 10.

29 ECRE, Summary Report on the Application of the Dublin II Regulation in Europe, 2006, S. 11-12.

### **Der minderjährige S. aus Eritrea – mit aller Macht vom Vater getrennt**

Im Oktober 2003 flieht der 17-jährige S. aus Eritrea nach Deutschland. Beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge äußert der Jugendliche seine Bitte um Asyl und gibt gleichzeitig an, dass sein Vater sich in Deutschland aufhalte. Doch das Bundesamt fühlt sich für den 17-jährigen nicht zuständig. Italien soll den Asylantrag bearbeiten, da der Jugendliche über italienisches Territorium nach Deutschland gelangt ist. Dieses Argument ist aber selbst nach der Dublin II-Verordnung falsch. Denn danach wäre Deutschland für den Asylantrag zuständig, weil S. noch minderjährig ist und sein Vater rechtmäßig in Deutschland lebt. Auch humanitäre Gründe, aufgrund derer das Bundesamt freiwillig die eigene Zuständigkeit für das Asylverfahren erklären kann, will das Bundesamt nicht sehen.

Acht Monate vergehen, in denen S. wie ein erwachsener Asylbewerber in einem Flüchtlingslager untergebracht ist, während der Vater sich um ein Aufenthaltsrecht für seinen Sohn bemüht. Statt dessen stehen eines Nachts Polizisten an S' Tür. Die Abschiebung nach Italien steht an. Im Schock springt

der Jugendliche aus dem Fenster. Dabei verletzt er sich so schwer, dass er mehrere Wochen im Krankenhaus verbringt. Trümmerbrüche und offene Wunden drohen zum Verlust eines Beines zu führen. Dies hindert jedoch die Behörden nicht, die Abschiebung des Jungen quasi auf der Krankenhahre zu vollziehen. Im August 2004 findet sich S. in einem italienischen Flüchtlingslager wieder: Immer noch ohne seinen Vater und auch ohne die dringend notwendige ärztliche Versorgung.

Weitere Wochen vergehen, in denen PRO ASYL sich gemeinsam mit S' Vater, seinem Rechtsanwalt und dem in Deutschland behandelnden Arzt bei den verantwortlichen Stellen für eine Rückkehr des Jugendlichen einsetzt. Währenddessen verschlechtert sich die gesundheitliche und psychische Situation des jungen Eritreers zusehends. Nach einem Vaterschaftstest und einem Antrag auf Familienzusammenführung erhält S. im Dezember 2004 schließlich doch noch die Einreisegenehmigung nach Deutschland, kurz danach endlich auch eine Aufenthaltserlaubnis. Damit hat ein europäisches Verfahren der abgeschobenen Verantwortung ein Ende gefunden. Für die Betroffenen ist dieses Ende freilich nicht nur glücklich: S. wird eine dauerhafte Gehbehinderung davontragen.

Litauen kooperieren mit dem Roten Kreuz, das EU-weit nach Familienmitgliedern der Minderjährigen sucht. Eine ähnliche gute Praxis ist aus Polen bekannt, wo die Behörden unbegleitete Minderjährige unterstützen, Familienmitglieder in anderen Mitgliedstaaten ausfindig zu machen.

Auch in Norwegen und Finnland wird das Dublin II-Verfahren den Interessen des Kindes angepasst. Unbegleitete Minderjährige werden an andere Mitgliedstaaten nur überstellt, um sie mit ihrer Familie zusammenzuführen. Sie werden jedoch nicht überstellt, wenn sie bereits in einem anderen Mitgliedstaat einen Asylantrag gestellt haben (was nach Artikel 6 der Dublin II-Verordnung zulässig wäre).

Deutschland folgt diesem positiven Beispiel bislang nicht. Das Bundesamt ordnet die Abschiebung von unbegleiteten Minderjährigen in andere EU-Staaten an, wenn sie zuvor in einem anderen Mitgliedstaat einen Asylantrag gestellt haben. Es trennt Minderjährige sogar von den in Deutschland lebenden Eltern.

## **7. Keine Prüfung humanitärer Gründe**

Die so genannte humanitäre Klausel ermöglicht es, aus humanitären Gründen die Familieneinheit herzustellen (Art. 15). Dies ist auch dann möglich, wenn der Asylbewerber keinen Anspruch auf Familienzusammenführung hat, etwa weil es sich um einen entfernten Verwandten handelt oder das Asylverfahren schon weiter vorangeschritten ist. Dann kann durch die humanitäre Klausel eine Familienentrennung vermieden bzw. wieder aufgehoben werden. Die ECRE-Studie hat ergeben<sup>30</sup>, dass Österreich, die Tschechische Republik, Finnland, Italien, die Niederlande und Spanien die humanitäre Klausel anwenden, wenn z.B. eine Zurückweisung einen Verstoß gegen Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention beinhalten würde, eine Überstellung auf der Grundlage der Zuständigkeitsregelung kranken oder alten Menschen aus gesundheitlichen Gründen nicht zu zumuten ist oder um eine Familientrennung zu verhindern. Italien wendet zusätzlich die humanitäre Klausel bei schwangeren Frauen und Frauen mit

30 ECRE, Summary Report on the Application of the Dublin II Regulation in Europe, 2006, S. 15.

neugeborenen Kindern an, so dass diese nicht abgeschoben werden. Griechenland, Polen und Portugal haben andere Mitgliedstaaten gebeten, die Zuständigkeit für Asylanträge aus humanitären Gründen zu übernehmen, aber die angefragten Staaten lehnten dies gewöhnlich ab. Diese Verweigerungshaltung ist sehr enttäuschend. Sie lässt jede Solidarität zwischen den EU-Staaten vermissen.

Besonders in Belgien, Frankreich, Deutschland, Irland, Luxemburg, Norwegen und Schweden wird die humanitäre Klausel kaum und in Litauen und Slowenien bisher gar nicht angewendet. Da in der Dublin II-Verordnung die Rechte auf Familieneinheit sehr restriktiv ausgestaltet sind, könnte die humanitäre Klausel Härten in der Praxis vermeiden helfen. An Humanität scheinen viele Mitgliedstaaten bislang jedoch wenig Interesse zu haben.

## 8. Keine Anwendung des Selbsteintrittsrechts

Eine weitere Bestimmung der Dublin II-Verordnung ermöglicht es, dass die Mitgliedstaaten nach humanitären Gesichtspunkten entscheiden, ohne bestimmte Fallkonstellationen vorzugeben. Nach Art. 3 Abs. 2 der Dublin II-Verordnung können die Mitgliedstaaten Asylanträge selbst prüfen, auch wenn sie nach den regulären Kriterien der Verordnung eigentlich nicht zuständig wären (Selbsteintrittsrecht bzw. Souveränitätsklausel).

Grundsätzlich ist das Selbsteintrittsrecht nicht an das ausdrückliche Einverständnis des betroffenen Asylsuchenden gebunden. Deswegen wenden manche Mitgliedstaaten das Selbsteintrittsrecht nicht nur zum Vorteil, sondern auch zum Nachteil der Asylsuchenden an. Zum Beispiel werden Zuständigkeiten, die sich aus der Familieneinheit ergeben, durch einen Selbsteintritt ausgehebelt. Deutschland, die Niederlande und Norwegen wenden das Selbsteintrittsrecht gegen den Willen des Asylsuchenden an.

### **Bombenopfer Herr D. aus dem Irak – über Jahre von seiner Familien getrennt.**

Flucht bedeutet nicht nur Verlust von Heimat – oft werden Flüchtlinge zwangsweise von ihren Familien getrennt. Als Herr D. aus dem Irak floh, musste er zunächst allein fortgehen und seine Familie zurücklassen. Als er den Irak verließ war er bereits gezeichnet von Gewalt und militärischen Auseinandersetzungen, die dort herrschten. Im Jahr 1995 wurde Herr D. Opfer einer Bombenexplosion, bei der er beide Beine verlor. Seitdem ist er zu 80% schwerbehindert. Er kann sich nur sehr mühsam mit Hilfe von zwei Prothesen fortbewegen. Er sitzt die meiste Zeit im Rollstuhl. Monatlich musste er sich operativen Eingriffen unterziehen, um Splitter aus seinem Körper entfernen zu lassen. Seine Erlebnisse im Irak hat Herr D. nicht verarbeiten können. Er leidet an einer posttraumatischen Belastungsstörung.

Im Jahr 2006 wollten die Ehefrau von Herrn D. und seine beiden Kinder endlich nach Deutschland nachkommen. Frau D. hatte für ihre Reise nach Deutschland jahrelang gespart. Auf ihrer Flucht nach Deutschland wurden sie jedoch in der Slowakei aufgegriffen und mussten dort einen Asylantrag stellen. Kurze Zeit später reisten sie nach Deutschland weiter.

Frau D. wurde schnell klar, dass die deutschen Behörden sie in die Slowakei zurückbringen wollten. Alles was man von ihr wissen wollte, drehte sich um ihren Reiseweg, der über die

Slowakei nach Deutschland führte. Die Freude darüber, endlich wieder als Familie vereint zu sein, kehrte sich bald um in Angst, schon bald wieder getrennt zu werden. Frau D. erlitt nach ihrer Anhörung beim Bundesamt einen Zusammenbruch, verlor das Bewusstsein und musste stationär behandelt werden.

Die Sorge der Familie D. war berechtigt: Das Bundesamt war wild entschlossen, Frau D., die mittlerweile schwanger war, und die beiden minderjährigen Kinder in die Slowakei zurückzuschicken. Die Begründung: wegen des Reisewegs sei die Slowakei zuständig. Das Bundesamt sieht keine humanitären Gründe, die Familie nicht zu trennen. Frau und Kinder sollen in die Slowakei abgeschoben werden.

Zusammen mit dem Rechtsanwalt versuchte PRO ASYL zu helfen. Die Zeit drängte: Das Bundesamt hatte bereits die Übernahme von Frau D. und der beiden Kinder beantragt – die Slowakei schien keine Einwände zu haben. Der Anwalt trug den Fall im einstweiligen Rechtsschutzverfahren dem Verwaltungsgericht Karlsruhe vor. Er war teilweise erfolgreich und erreichte einen Aufschub für die Familie. PRO ASYL hat sich in der Zwischenzeit direkt an das Bundesinnenministerium gewandt – dem obersten Dienstherrn des Bundesamtes. PRO ASYL fand Gehör: Das Bundesamt wurde von oberster Stelle angewiesen, die Mutter und Kinder nicht in die Slowakei abzuschicken. Das Asylverfahren wurde in Deutschland durchgeführt.



Positiver sieht die Praxis in Norwegen und Schweden aus. Diese Länder haben Dublin-Abschiebungen nach Griechenland ausgesetzt und die Zuständigkeit an sich gezogen.<sup>31</sup>

Selbst in solchen Fällen, in denen ernsthafte Zweifel über die Schutzbereitschaft eines anderen Mitgliedstaates bestehen, wendet Deutschland hingegen das Selbsteintrittsrecht bisher nicht an. Hinsichtlich Griechenland erklärt die Bundesregierung, dass keine generellen Gründe gegen Abschiebungen nach Griechenland bestehen (BT Drs. 16/7216). Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erklärt, dass es davon ausgehe, dass »aus Deutschland überstellte Asylbewerber in Griechenland entsprechend den Regelungen des europäischen und internationalen Rechts behandelt werden«. Ignoriert werden die Berichte von Menschenrechtsorganisationen über illegale Zurückweisungen von Flüchtlingen, unmenschliche Haftbedingungen und ein fehlendes adäquates Aufnahmesystem für Flüchtlinge (Stand: Ende Februar 2008).<sup>32</sup>

Die generelle Weigerung Deutschlands, in nennenswertem Umfang vom Selbsteintrittsrecht Gebrauch zu machen, ist besonders für die Flüchtlinge problematisch, die traumatisiert oder aus anderen Gründen besonders schutzbedürftig sind. Durch die Abschiebung in einen anderen Mitgliedstaat kann sich die Situation des Betroffenen verschlimmern, weil etwa die Angst vor Kettenabschiebungen in den Herkunftsstaat virulent wird. Eine Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat ist auch dann unangemessen, wenn dort der Zugang zur medizinischen Versorgung und therapeutischen Behandlung nicht gewährleistet ist.

Andere Mitgliedstaaten machen vom Selbsteintrittsrecht aus einer Reihe von humanitären Gründen und aus Gründen der Familieneinheit Gebrauch, wie zum Beispiel Österreich, die Tschechische Republik, Frankreich, Italien, die Niederlande, Norwegen, Spanien und Schweden. Österreich hatte das Selbsteintrittsrecht aus humanitären Gründen angewendet, um die Zuständigkeit für traumatisierte Flüchtlinge zu übernehmen. Österreich begründete dies damit, dass eine Überstellung von Flüchtlingen, die unter ernststen psychologischen Krankheiten leiden, eine zusätzliche und inhumane Belastung bedeute. Seit Januar 2006 hat Österreich diese positive Praxis eingestellt.

## 9. Zunehmende Inhaftierung von Asylsuchenden



Foto: Anny Knapp

Die Anwendung der Dublin II-Verordnung hat dazu geführt, dass immer mehr Asylsuchende inhaftiert werden. Dabei gehört es zu den Grundprinzipien des Flüchtlings-schutzes, dass Schutzsuchende nicht inhaftiert werden sollen. UNHCR hat wiederholt betont, dass die Inhaftierung von Asylsuchenden grundsätzlich abzulehnen ist.<sup>33</sup> Viele Flüchtlinge haben in ihrem Herkunftsland Haft und Folter erleben müssen. Ein erneuter Gefängnis-aufenthalt kann für diese Flüchtlinge retraumatisierend wirken und daher sehr ernste Folgen haben. Eine Inhaftierung in derartigen Fällen ist inhuman und stellt eine entwürdigende Behandlung für die Betroffenen dar.

Die Dublin II-Verordnung ordnet zwar nicht die Inhaftierung von Asylsuchenden an. Jedoch hat die Anwendung der Verordnung indirekt zu einer Zunahme von Haft geführt. Um die Dublin II-Verordnung effizienter vollziehen zu können, haben die Mitgliedstaaten die Inhaftierung von Asylsuchenden massiv ausgedehnt. So können sich die Betroffenen der Abschiebung nicht entziehen.

Nach den Ergebnissen der ECRE-Studie<sup>34</sup> kommt es zu vermehrter Inhaftierung in Belgien, der Tschechischen Republik, Finnland, Österreich, den Niederlanden, Großbritannien und Luxemburg. Zurücküberstellte Asylbewerber können auch in der Tschechischen Republik, Luxemburg, Belgien und Griechenland in Haft genommen werden.

31 ECRE, Summary Report on the Application of the Dublin II Regulation in Europe, 2006, S. 9

32 PRO ASYL, »The truth may be bitter, but it must be told«, Über die Situation von Flüchtlingen in der Ägäis und die Praktiken der griechischen Küstenwache, 2007

33 UNHCR, Richtlinie Nr. 1: UNHCR-Richtlinien über anwendbare Kriterien und Standards betreffend die Haft von Asylsuchenden; UNHCR, EXCOM-Beschluss Nr. 44 (XXXVII)

34 ECRE, Summary Report on the Application of the Dublin II Regulation in Europe, 2006, S. 17ff.

### **Frau A. aus Tschetschenien: nach Suizidversuch und Psychiatrie- aufenthalt in Abschiebungshaft**

Die Familie A. ist aus Tschetschenien geflohen, nachdem sie unzählige Gräueltaten miterlebt hatte. Familienmitglieder und Nachbarn wurden misshandelt, entführt und umgebracht. Sie selbst sind immer wieder überfallen und misshandelt worden. Über Polen ist Familie A. nach Deutschland gekommen. Frau A. ist schwer traumatisiert. Als das Bundesamt die Familie aufgrund der Dublin II-Verordnung nach Polen abschieben will, begeht Frau A. in ihrer Verzweiflung einen Selbstmordversuch. Frau A. rammte sich in ihrer Asylunterkunft ein Brotmesser in den Bauch. Daraufhin befand sie sich eine Zeit lang in der Psychiatrie eines Krankenhauses. Als Frau A. aus der Psychiatrie entlassen wurde und beim Sozialamt vorsprach, um einen Krankenschein abzuholen, wurde sie dort festgenommen und in Abschiebungshaft genommen. Die zuständige Ausländerbehörde begründete die Inhaftierung von Frau A. mit kaum zu überbietendem Zynismus: »Es besteht der begründete Verdacht, dass sie sich erneut selbst verletzt, um sich der Abschiebung nach Polen zu entziehen«. Das Amtsgericht Kamen macht den Skandal komplett und bestätigte am gleichen Tag die Abschiebungshaft mit der Begründung, es bestehe »Fluchtfahr«, denn Frau A. habe durch »Suizidversuch versucht, die Abschiebung zu verhindern« (Amtsgericht Kamen, Beschluss vom 29. Juli 2005).

Die Rechtsanwältin von Frau A. legte sofortige Beschwerde gegen die Haftanordnung beim Landgericht Dortmund ein. Schließlich entschied das Landgericht, dass die Inhaftierung aus formalen Gründen rechtswidrig war. Frau A. wurde aus dem Gefängnis entlassen. Durch viel Engagement der Anwältin und öffentlichen Druck, den PRO ASYL mit Medienarbeit erzeugen konnte, wurde schließlich erreicht, dass das Bundesamt einlenkte. Das Bundesamt hat sein Übernahmegesuch an Polen zurückgezogen.

In Litauen werden Asylbewerber dann inhaftiert, wenn sie »illegal« eingereist sind. Für Asylfolgeantragsteller ist dies auch in Deutschland möglich und nicht selten Praxis.

Dies widerspricht dem internationalen Flüchtlingsrecht, wonach keine Inhaftierung nur wegen des illegalen Grenzübertritts erfolgen darf.

ECRE hat sich in seiner Studie besonders besorgt darüber gezeigt, dass einige Mitgliedstaaten planen, Gesetzentwürfe einzubringen, um Inhaftierungen in »Dublin II-Fällen« häufiger zu ermöglichen – so ist zum Beispiel in Deutschland im August 2007 eine Gesetzesverschärfung in Kraft getreten, die die Dauer der Inhaftierungsmöglichkeit von bisher vier Wochen auf max. die Gesamtdauer des Dublin-Verfahrens ausdehnt. Ein Dublin-Verfahren kann viele Monate dauern.

Seit In-Kraft-Treten der Gesetzesverschärfung ist es vermehrt zu Inhaftierungen von Asylbewerbern gekommen.

In diesem Zusammenhang ist es sehr beunruhigend, dass Asylbewerber in Haft oftmals keinen Zugang zu einer Verfahrensberatung haben. Auch in Deutschland werden die Betroffenen in der Praxis nicht beraten, wenn sie mittellos sind.

## **10. Unzureichende Aufnahmebedingungen**

Zwar unterstellt das EU-Asylsystem, dass überall in der EU einheitliche Standards für Flüchtlinge gelten, jedoch ist dies bei den sozialen Aufnahmebedingungen ebenso wenig der Fall wie bei den Anerkennungschancen. Von den unterschiedlichen Standards sind besonders Folteropfer und andere besonders schutzbedürftige Personen betroffen. Insbesondere sind medizinische und psychosoziale Versorgungsmöglichkeiten nicht in allen Staaten gleichermaßen zugänglich.

Menschenwürdige Aufnahmebedingungen sind essentiell für Asylsuchende und für die Gewährleistung von fairen und effizienten Asylverfahren. Sie sind auch notwendig für Asylbewerber, denen eine Überstellung bevorsteht, und für Personen, die bereits unter Dublin II abgeschoben wurden.

Der ECRE-Bericht<sup>35</sup> sieht zum Beispiel Mängel bei den Aufnahmestandards in Spanien und Großbritannien (je nach Status des Flüchtlings). In Belgien und Frankreich wird vor der Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat der Zugang zu grundlegenden Sozialleistungen verweigert. Lediglich eine medizinische Notversorgung wird gewährleistet.

In der Tschechischen Republik, Ungarn und Polen stehen gegenwärtig keine oder extrem eingeschränkte psychiatrische Versorgungseinrichtungen für Folteropfer und traumatisierte Flüchtlinge zur Verfügung. Das hat zur Folge, dass Personen, denen nach der EU-Aufnahmerichtlinie be-

35 ECRE, Summary Report on the Application of the Dublin II Regulation in Europe, 2006, S. 8.



Foto: PRO ASYL

sonderer Schutz zusteht, diesen nach ihrer Überstellung nicht erhalten.

PRO ASYL hat aufgrund eigener Recherchen die katastrophalen Aufnahmebedingungen in Griechenland nachgewiesen.<sup>36</sup> Obwohl im Sommer 2007 wöchentlich bis zu 500 neu ankommende Flüchtlinge zu verzeichnen waren, existieren in Griechenland insgesamt nur 740 Unterbringungsplätze für Asylbewerber. Diese Unterkünfte erfüllen laut UNHCR Griechenland nicht einmal minimale Standards. Mängel bestehen bei der medizinischen Versorgung sowie im Zugang zur Schulbildung. Für Folteropfer und andere besonders verwundbare Gruppen gibt es keine speziellen Maßnahmen – wie es die EU-Aufnahmerichtlinie eigentlich vorschreibt. Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge gibt es lediglich 85-100 Unterbringungsplätze. Auch diese Zahl liegt weit unterhalb der tatsächlich benötigten Plätze.

Der Europäische Gerichtshof in Luxemburg hat am 19. April 2007 Griechenland verurteilt, weil die EU-Aufnahmerichtlinie nicht umgesetzt wurde (Rechtssache C-72/06). Das Verfahren zur Festlegung von Sanktionen ist nach wie vor anhängig.

### **Familie G. aus Tschetschenien: In Polen anerkannt – doch ohne Schutz**

Familie G. flüchtete aus Tschetschenien nach Polen. Dort wurden sie als Flüchtlinge anerkannt. Nach der Anerkennung wurde die Situation für die Familie jedoch unerträglich. Familie G. ist aufgrund des Krieges und der erlebten Misshandlungen schwer gezeichnet. Der Mutter geht es besonders schlecht. Sie ist traumatisiert und suizidgefährdet. Nach Abschluss des Asylverfahrens in Polen wurde Familie G. aus der Asylunterkunft geworfen. Ihnen wurde von Behörden und Hilfsorganisationen geraten, Polen zu verlassen. Die Behörden sorgten weder für eine Unterkunft noch für die dringend notwendige psychologische Behandlung für Frau G. Der Familie drohte in Polen die Obdachlosigkeit.

Daraufhin reiste die Familie nach Deutschland. Noch gilt in der EU für anerkannte Flüchtlinge keine Freizügigkeit. Deswegen hat Familie G. eigentlich kein Recht in Deutschland zu bleiben. In ihrer Not beantragte Familie G. erneut Asyl – diesmal in Deutschland. Der Asylantrag wurde prompt mit dem Hinweis abgelehnt, sie seien bereits in Polen vor Verfolgung sicher gewesen.

<sup>36</sup> PRO ASYL, »The truth may be bitter, but it must be told«, Über die Situation von Flüchtlingen in der Ägäis und die Praktiken der griechischen Küstenwache, 2007.